

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 19.11.2026, 08:30 Uhr,

3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dortmund, Blatt B 32639,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Lücklemberg, Flur 5, Flurstück 1316, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,, Sichelstraße 57, Größe: 311 m²

Grundbuch von Dortmund, Blatt B 32639,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Lücklemberg, Flur 5, Flurstück 407, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, , Sichelstraße 57, Größe: 219 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine teilunterkellerte, eingeschossige Doppelhaushälfte inklusive Anbau (als Zweifamilienhaus) nebst 3 PKW-Stellplätzen. Die Wohnfläche der 1953 erbauten Doppelhaushälfte beträgt insgesamt ca. 180 m², wovon rd. 106 m² auf die Hauptwohneinheit entfallen. Der Hauptwohnung ist ein ca. 10 m² großer Spitzboden zugeteilt. Der Anbau stammt aus dem Jahr 1982 und umfasst eine Wohnfläche von rd. 74 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2021

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

325.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Lücklemburg Blatt B 32639, Ifd. Nr. 1	72.200,00 €
- Gemarkung Lücklemburg Blatt B 32639, Ifd. Nr. 2	252.800,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.